

Regelungen zur Nutzung der städtischen Sportanlagen ab dem 17. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ihrer Information weise ich darauf hin, dass die für Nordrhein-Westfalen maßgebende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO-NRW) in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung Ergänzungen erfahren hat, die in Abhängigkeit vom örtlichen Infektionsgeschehen abweichende Auswirkungen für den Sportbetrieb mit sich bringen.

Grundsätzlich gelten die Ihnen zuletzt mit Zuschrift vom 01.10.2020 mitgeteilten Regelungen zur Nutzung der städtischen Sportanlagen fort. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ist ergänzend § 15a der ab 17.10.2020 gültigen CoronaSchVO-NRW zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 a der CoronaSchVO-NRW ist ausschlaggebend für die Beurteilung des örtlichen Infektionsgeschehens die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (sogenannte „7-Tage-Inzidenz“).

Bei einer festgestellten 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 35 ist gemäß § 15 a der CoronaSchVO-NRW die Gefährdungsstufe 1 erreicht. Liegt der 7-Tage-Inzidenz-Wert über 50 ist die Gefährdungsstufe 2 erreicht (§ 15 a Absatz 2 CoronaSchVO-NRW).

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz liegt über dem Wert von 35) treten gemäß § 15 a Absatz 3 der CoronaSchVO-NRW u. a. folgende Regelungen in Kraft:

- Spiele und Wettbewerbe mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig.
- Zuschauer von Sportspielen und Sportwettbewerben müssen auch am Sitz- oder Stehplatz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 (7-Tage-Inzidenz liegt über dem Wert von 50) treten gemäß § 15 a Absatz 3 der CoronaSchVO-NRW u. a. folgende zusätzlichen Regelungen in Kraft:

- Bereits bei einer Zahl von mehr als 5 Personen sind beim herkömmlichen Trainings- und Wettkampfsportbetrieb des kontaktfreien Sports auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sicherzustellen.
- Bei der Ausübung von Kontaktsport sind abseits der Spielfläche bereits bei einer Zahl von mehr als 5 Personen auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie

im sonstigen öffentlichen Räumen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts sicherzustellen.

- Für Gruppen mit mehr als 5 Personen ist nur unter der Voraussetzung, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern getroffen sind, die Nutzung von Dusch- und Waschräumen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum zulässig.

- Ab dem vierten Tag nach Feststellung der Gefährdungsstufe 2 sind unter den herkömmlichen Voraussetzungen grundsätzlich maximal 100 Personen/Zuschauer bei Sportspielen und sportlichen Wettbewerben zugelassen, es sei denn, dass 3 Tage vor der Veranstaltung dem städtischen Gesundheitsamt ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß § 2b CoronaSchVO-NRW vorgelegt wurde. Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept senden Sie bitte an Herr Kannenberg, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de. Das Konzept wird dann an das Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept bedarf keiner Genehmigung.

In diesem Fall sind im Freien bis zu 500 und in Innenräumen bis zu 250 Personen/Zuschauer bei Sportspielen und sportlichen Wettbewerben nach den Voraussetzungen der CoronaSchVO-NRW vom Grundsatz her zulässig.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens ist festzuhalten, dass in Krefeld eine 7-Tage-Inzidenz jenseits des Wertes von 50 festgestellt wurde.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bedeutet dies, dass für die Stadt Krefeld derzeit die Regelungen der Gefährdungsstufe 2 Anwendung finden. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung bittet ergänzend darum, sich fortführend über das Infektionsgeschehen zu informieren und dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Ihrer weiteren Information ist diesem Schreiben die aktuelle CoronaSchVO-NRW in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klostermann